

Satzung des Gehörlosenverbandes Berlin e.V.

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen
Gehörlosenverband Berlin e.V.

Der Verein – nachstehend Gehörlosenverband genannt – hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Gehörlosenverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der geltenden Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Er ist eine Interessengemeinschaft zum Wohle der Berliner Gehörlosen in der Form eines Zusammenschlusses der Berliner Gehörlosenvereine. Er ist politisch und konfessionell neutral und ist Mitglied im Deutschen Gehörlosen Bund e.V.

Er verfolgt eine allgemeine Verbesserung der Lebensqualität der Gehörlosen und Hörbehinderten im sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich. Er dient zu-gleich der Zusammenarbeit seiner Mitglieder.

Der Gehörlosenverband unterstützt insbesondere gehörlose und hörgeschädigte Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung mit dem Ziel, Interesse im sozialen, politischen und kulturellen Bereich zu wecken und Engagement, Selbst- und Mitbestimmung sowie Mitwirkung anzuregen und zu fördern im Sinne des § 1 SGB VIII.

Der Verein unterstützt und fördert Gerichts- und Beschwerdeverfahren zur Durchsetzung der Rechte von Gehörlosen gegen Diskriminierungen. Davon umfasst ist auch die Aufklärung und Beratung im Hinblick auf verbraucherschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Gehörlosenverbandes können alle Gehörlosenvereine bzw. Ortsverbände und andere Interessenvereine Gehörloser des Landes Berlin werden. Einzelpersonen und juristische Personen, die den Verband unterstützen möchten, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.

Der Aufnahmeantrag als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen eine Ablehnung des Antrages, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Neben der Vollmitgliedschaft gibt es die Möglichkeit einer außerordentlichen Mitgliedschaft, über deren Status der Vorstand entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Der Brief ist an die Geschäftsstelle zu richten.
- c) durch Ausschluss wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht,
- d) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten.

§ 5 Mittel des Gehörlosenverbandes

Die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Mitglieder und geeignete Aktionen,
2. Zuwendungen,
3. Spenden und Vermächtnisse.

Mittel des Gehörlosenverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auf Antrag nur nach Maßgabe vorhandener Mittel Zuwendungen, ausschließlich für Zwecke, die mit der Aufgabenerfüllung des Gehörlosenverbandes übereinstimmen. Der Gehörlosenverband darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die seinen Zwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

§ 6 Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder zahlen Pflichtbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Beiträge für außerordentliche Mitglieder werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 7 Organe des Gehörlosenverbandes

Die Organe des Gehörlosenverbandes sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin
4. bis zu 3 Beisitzer/Beisitzerinnen

Die Mitglieder im Vorstand sollen hörgeschädigt und gebärdensprachkompetent sein sowie genügend Kenntnisse an der Gehörlosenkultur, -geschichte, und -Soziologie aufweisen, hiervon kann in begründeten Ausnahmen abgewichen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

§ 9 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung, die Vermögensverwaltung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

1. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes, zu denen er einlädt, wenn ein Vorstandsmitglied dieses fordert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder und unter diesen der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.
2. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat zur Hauptversammlung einen belegten Rechnungsbericht zu erstatten.

Die Vorsitzenden sind Vorstand gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Gehörlosenverbandes gilt, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen vertreten.

§ 10 Ersatz von Aufwendungen und Entschädigung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung. Barauslagen für den Vereinszweck sind zu erstatten. Reisekosten unterliegen der Festsetzung durch den Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die innerhalb der ersten 5 Monate eines Kalenderjahres durchgeführt werden soll.

Zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gehören stets folgende Punkte:

1. Wahl des Versammlungsleiters,
2. Jahresbericht des Vorsitzenden,
3. Bericht des Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr,
4. Bericht der Revisoren.

Nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes kommen hinzu:

5. Entlastung des Vorstandes,
6. Neuwahl des Vorstandes,
7. Wahl zweier Revisoren und eines Ersatzrevisors

Die Revisoren dürfen nicht dem amtierenden Vorstand angehören.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden; auf Wunsch der Mitglieder, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Gründe sind in diesem Fall schriftlich darzulegen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf die Frist bei der Einladung auf zwei Wochen verkürzt werden.

Anträge für eine ordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.

§ 12 Stimmrecht

Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht, wenn alle Beiträge bezahlt wurden. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Weitere Stimmen richten sich nach der Anzahl der Mitglieder in den einzelnen Vereinen. Wenn regelmäßig für mehr als 25 Mitglieder der Beitrag entrichtet wurde, kommt eine weitere Stimme hinzu, für mehr als 50 Mitglieder eine dritte, für mehr als 75 Mitglieder eine vierte und so weiter.

Die Anzahl der Stimmen bleibt auch bestehen, wenn mindestens ein Beauftragter eines Mitgliedervereins anwesend ist d.h., die Stimmen sind übertragbar. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

Außer bei Entlastungen und Neuwahlen hat jedes Vorstandsmitglied des Gehörlosenverbandes eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Protokolle

Bei Mitgliederversammlungen wird ein Protokollführer gewählt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem amtierenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Es ist innerhalb von 6 Wochen schriftlich den Mitgliedern zu übermitteln. Nach dem Ablauf einer Einspruchsfrist von weiteren 4 Wochen gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 14 Auflösung des Gehörlosenverbandes

Der Gehörlosenverband kann nur durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn Dreiviertel der Stimmengesamtzahl der anwesenden Mitglieder dieses beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Gehörlosenverbandes oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Gehörlosenverbandes an Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen in Berlin e.V., die es in Zusammenarbeit mit den Berliner Gehörlosenvereinen mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke zu verwenden hat.

Für die Übertragung ist die Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften einzuholen.

Berlin, den 10. Mai 2011

Andreas Bittner, 1. Vorsitzender

Thomas Geißler, 2. Vorsitzender